

DIS - Datenbank - Details



	Gericht/Court:	Datum/Date:	Az./Case No:	Rechtskraft/non-appealable:
	OLG Dresden	20.10.98	11 Sch 04/98	✓
Vorhergehende Aktenzeichen/ Case No:	6 O 1577/98 - LG Dresden			
Stichworte/ Key Words:	Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch; - IHK der Russischen Föderation Aufhebungs-/Versagungsgründe: - fehlerhafte Bildung des Schiedsgerichts; - nicht ordnungsgemäßes Verfahren; - ordre public			
§§/ Provisions:	§ 1061 ZPO, § 1064 Abs. 2 ZPO, § 1065 Abs. 1 ZPO; Art. III UNÜ, Art. IV UNÜ, Art. V UNÜ			
Leitsätze/ Ruling:	Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs (hier: SG der IHK der Russ. Föd.) Räumt eine Schiedsgerichtsordnung der benennenden Stelle für den Fall einer Ersatzbenennung freies Ermessen bei der Auswahl des für eine der Parteien zu benennenden Schiedsrichters ein, hat diese Partei keinen Anspruch darauf, daß ihre Wünsche betreffend bestimmte Fertigkeiten des Schiedsrichters berücksichtigt werden. Das zum ordre public gehörende Verbot, aus erschlichenen Titeln zu vollstrecken, gilt auch für Schiedssprüche eines ausländischen Schiedsgerichts. (Red.)			
Summary:	Declaration of enforceability of a foreign arbitral award (here: Arbitration Court of the CCI of the Russ. Fed.). Grounds for refusing enforcement are not evident. The arbitral tribunal was properly composed. If the applicable arbitration rules provide for an unrestricted discretion of the appointing authority in appointing a substitute arbitrator for one of the parties, such party is not entitled to have its wishes concerning specific qualifications of the arbitrator taken into consideration. The defendant in the proceedings has received proper notice of the proceedings and has been granted due process. The arbitral proceedings and the outcome of the proceedings do not violate German ordre public. While the ordre public includes the prohibition to enforce judgments which have been obtained fraudulently, in the present case, the defendant failed to prove that the arbitral award had been obtained by fraudulent means.			
Fundstelle/ Bibl. source:				
Siehe auch/ Compare:				
Volltext/ Full-text:	<p>1. Der Schiedsspruch des internationalen Handelsschiedsgerichts bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation vom 06.02.1996, gesprochen von den Schiedsrichtern ... (Obmann), ... und ... (Schiedsrichter) in der Schiedssache Firma ... - Antragstellerin - gegen ... wird für vollstreckbar erklärt.</p> <p>2. Die Antragsgegnerin und Schiedsbeschlagene hat die Kosten der Vollstreckbarerklärung zu tragen.</p> <p>3. Dieser Beschluss ist vorläufig vollstreckbar. - Streitwert: 610.969,94 DM -</p> <p>G r ü n d e :</p> <p>Die Antragstellerin hat den in der Beschlussformel bezeichneten Schiedsspruch gegen die Antragsgegnerin erwirkt.</p> <p>Die Antragsgegnerin wehrt sich gegen die Vollstreckbarerklärung dieses Schiedsspruchs mit mehreren Gründen:</p> <p>Zum einen sei das Schiedsgericht nicht ordentlich besetzt gewesen, sie habe den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Moskau nur zu Ernennung eines Schiedsrichters mit Deutschkenntnissen ermächtigt, der Präsident habe aber einen Schiedsrichter ohne Deutschkenntnisse benannt.</p> <p>Zum zweiten sei sie zur Schiedsverhandlung nicht ordentlich geladen worden.</p> <p>Zum dritten habe sie kein rechtliches Gehör im Schiedsverfahren gehabt.</p> <p>Zum vierten habe das Schiedsgericht verkannt, dass sie, die Beklagte, nur einen Kommissionsvertrag über die streitigen Kugellager geschlossen habe, keine Kaufvertrag, mangels Zahlung ...</p>			

Endabnehmers könne sie deswegen auch nicht für die Bezahlung des Kaufpreises haften.

Zum fünften habe das Schiedsgericht ihre Mängelrüge wegen Schlechtlieferung von Kugellagern im Wert von 100.000 DM zu Unrecht unberücksichtigt gelassen.

Der Schiedsspruch war für vollstreckbar zu erklären. Seine Anerkennung richtet sich nach § 1061 ZPO und nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Danach beurteilt, sind alle Einwände der Beklagten gegen den Schiedsspruch und sein Zustandekommen nicht stichhaltig.

Zum einen ist das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Die Parteien hatten vereinbart, dass über Streitigkeiten aus ihrem Vertrag unter Ausschluß des außerordentlichen Rechtswegs das Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer, der Russischen Föderation laut Verfahrensordnung des genannten Schiedsgerichts entscheiden solle (Vertrag vom 16. Juli 1992 VIII).

Die Verfahrensordnung des genannten Schiedsgerichts sieht vor, dass der Schiedskläger einen Schiedsrichter benennt, dass im (hier vorliegenden) Fall, dass die Vertragsparteien die Berufung des Schiedsgerichts nicht geregelt haben, das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehe, jede Partei einen Schiedsrichter benenne und die beiden benannten Schiedsrichter den Obmann des Schiedsgerichts bestimmen, sowie, dass jede Partei nur 30 Tage Frist habe, nach Erhalt des Antrags der anderen Partei den eigenen Schiedsrichter zu bestellen, dass nach Ablauf dieser Frist der Präsident der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation den Schiedsrichter benenne (Abschnitt III Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes der Russischen Föderation über die internationale Handelsabträge).

Im vorliegenden Fall sind diese Vorschriften eingehalten. Die Schiedsbeklagte hat die Klage, die Nachricht von der Benennung des Schiedsrichters der Klägerin und die Anforderung, innerhalb von 30 Tagen einen eigenen Schiedsrichter zu benennen erhalten am 15.03.1995. Darauf reagiert die Beklagte nicht. Unter dem 12. Mai 1995 fordert das internationale Gericht für Handelschiedsgerichtsverfahren bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation die Beklagte erneut auf, den Schiedsrichter zu benennen. Unter dem 12.06.1995 antwortete die Beklagte, dass der Präsident der Industrie- und Handelskammer den Schiedsrichter für die Beklagte nominieren möge. Es solle ein Schiedsrichter mit Deutschkenntnissen sein.

Die Liste der Schiedsrichter des Schiedsgerichts enthält mehrere Schiedsrichter mit Deutschkenntnissen. Der Präsident der Industrie- und Handelskammer Moskau bestellte zunächst einen Schiedsrichter mit Deutschkenntnissen, danach einen Schiedsrichter der laut Schiedsrichterliste keine Deutschkenntnisse hat.

Gleichwohl ist das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Die Schiedsbeklagte hatte das Recht, innerhalb von 30 Tagen einen ihr genehmen Schiedsrichter zu benennen. Sie hat dieses Recht nicht ausgeübt. Danach hat der Präsident der Industrie- und Handelskammer Moskau freies Ermessen bei der Auswahl des Schiedsrichters. Er hat auch einen bereits benannten Schiedsrichter ausgetauscht, Art. 15 der bereits zitierten Verfahrensordnung.

Die Schiedsbeklagte macht nicht geltend, dass der zweitbenannte Schiedsrichter grundsätzlich ungeeignet als Schiedsrichter gewesen sei oder dass der Präsident der Industrie- und Handelskammer Moskau willkürlich gehandelt habe. Die Schiedsbeklagte hat keinen Anspruch darauf, dass der Präsident der Industrie und Handelskammer ihre Wünsche betreffend bestimmte Fertigkeiten des Schiedsrichters berücksichtigt.

Im übrigen hat die Schiedsbeklagte ihr Rüge-recht betreffend den Schiedsrichter ... verwirkt. Sie hätte gemäß Art. 13 Abs. 2 der genannten Schiedsverfahrensordnung innerhalb von 15 Tagen nachdem sie von der Zusammensetzung des Schiedsgerichts Kenntnis hatte, den ihr missliebigen Schiedsrichter unter Mitteilung der Gründe ablehnen müssen. Die Beklagte hat unter dem 20.12.1995 die neue Zusammensetzung des Schiedsgerichts mit Herrn A. als ihren Schiedsrichter erfahren, hat auch am 15.01.1996 in der Sache reagiert, aber erst am 15. Mai 1996 die Auswahl des Schiedsrichters ... beanstandet.

Zum zweiten war die Beklagte ordentlich geladen.

Sie hat am 20.12.1995 nicht nur die Zusammensetzung des Schiedsgerichts erfahren, sondern auch, dass das Schiedsgericht am 6. Febr. 1996 um 13.00 Uhr in der Ilyinka 5/2 in Moskau über die Schiedssache verhandeln werde. Sie hat mit dem bereits genannten Schreiben vom 15.01.1996 auf die Klage erwidert, sich mit dem Einwand verteidigt, sie schulde keinen Kaufpreis sondern sei nur Kommissionärin gewesen. Sie hat sich außerdem bezogen auf eine erste Stellungnahme ihres Prozessbevollmächtigten vom 13.04.1995, in dem die Zahlungsunfähigkeit des Endabnehmers dargelegt und Mängel wegen einer Falschlieferrung von 100 t im Wert von 110.000 DM gerügt wurde.

Zum dritten hatte die Beklagte rechtliches Gehör. Das Schiedsgericht hat sich mit allen ihm bekannten Einwänden der Beklagten gegen die Klagforderung ausführlich und gründlich auseinandergesetzt.

Zum vierten verstoßen weder Verfahren noch Ergebnis des Schiedsspruchs gegen den deutschen ordre public.

Sowohl die Verfahrensordnung des Schiedsgerichts als auch die Auseinandersetzung mit den Einwänden der Beklagten entsprechen dem UN-Übereinkommen vom 10. Juni 1958 (UNU), an dem die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche auszurichten ist. Die Verfahrensordnung des Moskauer Schiedsgerichts entspricht exakt den Vorgaben des Übereinkommens, einschließlich des Verfahrens bei Ernennung eines Schiedsrichters (Art. IV des UNU).

Die Antragsgegnerin hat in der mündlichen Verhandlung vorgebracht, die Antragstellerin habe ihr erklärt, sie wisse, dass sie von der Antragsgegnerin nichts zu verlangen habe. Sie müsse aber das Verfahren gegen die Antragsgegnerin betreiben, weil sonst den Verantwortlichen der Antragstellerin aus steuerstrafrechtlichen Gründen Gefängnis drohe.

Deswegen habe sie, die Antragsgegnerin, das Schiedsverfahren nicht so ernst genommen. Dieses Vorbringen könnte rechtlich bedeutsam sein, wenn die Antragstellerin den Schiedsspruch erschlichen hätte. Das würde ihr das Recht nehmen, aus dem Schiedsspruch gegen die Antragsgegnerin vorzugehen.

Das Verbot, aus erschlichenen Titeln zu vollstrecken, gilt auch für Schiedssprüche eines staatlichen

Schiedsgerichts. Es gehört zum ordre public.

Der Vortrag der Antragsgegnerin reicht aber nicht aus, um den Schiedsspruch als erschlichen anzusehen.

Die Antragsgegnerin berichtet nicht, die Antragstellerin habe sie davon abzuhalten versucht, sich gegen die Schiedsklage zu verteidigen. Aus dem Vortrag der Antragsgegnerin entnimmt der Senat nur, dass die Antragstellerin versucht hat, das persönliche Ansehen zu wahren, indem sie die Verantwortung für die Klage abschob auf den äußeren Druck, den die Strafverfolgung ausübe. Recht verstanden, hätte das die Antragsgegnerin alarmieren müssen. Wenn Gefängnis droht, verfolgt man seine Ansprüche womöglich noch eifriger, als wenn es nur um fremdes Geld (der Firma) geht.

Die Antragsgegnerin hat die Antragstellerin auch nicht so verstanden, als brauche sie sich überhaupt nicht zu verteidigen.

Sie hat sich gegen die Klage gewehrt, allerdings mit unzureichenden Mitteln.

Die Voraussetzungen, die Art. III des UNÜ für die Vollstreckbarerklärung aufstellt, sind erfüllt:
- Die Schiedsklägerin hat vorgelegt eine Abschrift des Schiedsspruchs, deren Übereinstimmung mit einer beglaubigten Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist,
- eine Abschrift, deren Übereinstimmung mit der Urschrift der Schiedsvereinbarung selbst ordnungsgemäß beglaubigt ist sowie die Übersetzung der genannten Urkunden durch einen vereidigten Übersetzer.

Die Beklagte hatte den Schiedsspruch auch erhalten. Das ergibt sich aus ihrem Antrag vom 15.05.1996 an das Schiedsgericht in Moskau, den Schiedsspruch vom 6. Februar 1996 aufzuheben und die Klage abzuweisen. (Dieser Antrag ging ins Leere, weil der Schiedsspruch nach Art. 34 der Schiedsgerichtsordnung nur angefochten werden kann durch Antrag an das staatliche Gericht in Moskau; diese Regelung entspricht § 1059 ZPO).

Die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ist selbst vorgelegt vollstreckbar, § 1064 Abs. 2 ZPO.



WWW.NEWYORKCONVENTION.ORG